



Regierungsratsbeschluss vom 03. November 2020

Eine Bürgeraufnahme (ein Gesuch) nach § 17 BÜRGG in das Bürgerrecht der Gemeinde Riehen

P201456

1. Die Aufnahme (ein Gesuch) in das Bürgerrecht der Gemeinde Riehen wird unter gleichzeitiger Verleihung des Kantonsbürgerrechts bestätigt.

Begründung

Der ausländische Staatsangehörige erfüllt sowohl die formellen als auch die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss kantonaler und eidgenössischer Gesetzgebung. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat daher zu der Bürgeraufnahme (ein Gesuch) keine Bemerkungen anzubringen.

